

V e r k e h r s u n f a l l

Versicherungsmissbrauch § 265 StGB

§ 265 StGB

Wer eine gegen ... Beschädigung oder Beeinträchtigung der Brauchbarkeit versicherte Sache beschädigt oder in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen ...

Der Versuch ist strafbar.

Tatobjekt

Versicherte Sachen.

Es muss ein formell gültiger Versicherungsvertrag bestehen.

Täter

- der Eigentümer**
- Versicherungsnehmer**
- Dritte**

Absicht

Die Absicht muss sich auf „deckungsgleiche“ Versicherungsleistung beziehen.

Versuch

Hierdurch werden Vorbereitungshandlungen zum Betrug mitumfasst (z.B. die versuchte Beschädigung einer eigenen Sache)